

Schulordnung

Gültig ab 01.01.2022

§ 1 Aufgabe

(1) Die Musik- und Kunstschule Region Freudenstadt e.V. ist eine Bildungseinrichtung und dient der musikalischen und künstlerischen Erziehung von Kindern und Jugendlichen und ergänzt damit den Musik- und Kunstunterricht der allgemein bildenden Schulen. Das Unterrichtsangebot richtet sich aber auch an interessierte Erwachsene.

(2) Aufgabe der Musik- und Kunstschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Altersgruppen an die Musik und bildende Kunst heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern, sowie auf ein eventuelles Studium vorzubereiten. Die Musik- und Kunstschule möchte ihren Schüler*innen darüber hinaus durch qualifizierten Fachunterricht die Möglichkeit zum qualitätvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens eröffnen. Daneben möchte die Musik- und Kunstschule durch eine auf Dauer und Kontinuität angelegte ästhetische und künstlerische Erziehung zur Persönlichkeitsentfaltung von Kindern und Jugendlichen beitragen. Ziel ist es, ein aktives, kritisches, selbstverständliches und selbstbewusstes Verhältnis zur Kunst, Kultur und Medien zu fördern.

(3) Die Musik- und Kunstschule versteht sich als eine Einrichtung für die Region Freudenstadt, sie ist Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 4 Jugendbildungsgesetz, gemeinnützig und Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM).

§ 2 Unterrichtsinhalte und ihre Gliederung

(1) Die Ausbildung an der Musik- und Kunstschule orientiert sich im Fachbereich Musik am Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM). Die Angebote können nach aktueller Situation variieren.

(2) Die Ausbildung gliedert sich wie folgt:

- elementare Musikerziehung in Grund- und Vorkursen der Grundstufe: Rhythmisch-Musikalische Früherziehung (RMFE) und Rhythmisch-Musikalische Grundausbildung (RMGA)
- instrumentaler und vokaler Gruppen- und Einzelunterricht in der Unter-/Mittel-/Oberstufe
- Ergänzungsfächer
- Ensemblefächer
- Kunstunterricht/-kurse
- Musikalisches Kursangebot
- Kooperationen

§ 3 Unterrichtsangebot

(1) Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musik- und Kunstschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer der Fachbereiche

- a) Rhythmisch-Musikalische Früherziehung (RMFE),
- b) Rhythmisch-Musikalische Grundausbildung (RMGA),
- c) Rhythmik,
- d) Holzblasinstrumente (Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott),
- e) Blechblasinstrumente (Trompete, Horn, Posaune, Tenorhorn, Euphonium, Tuba),
- f) Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass),
- g) Zupfinstrumente (Harfe, Veeh-Harfe, Gitarre, E-Bass),
- h) Tasteninstrumente (Klavier),
- i) Schlaginstrumente,
- j) Gesang und Stimmbildung.

(2) sowie ein wechselndes Angebot an Kunstkursen und musikalischen Kursen, das den aktuellen Aushängen und Ankündigungen (Internet) entnommen werden kann.

§ 4 Schuljahr, Ferien

(1) Das Schuljahr der Musik und Kunstschule setzt sich aus zwei Schulhalbjahren zusammen, die jeweils am 01.10. und am 01.04. jeden Jahres beginnen.

(2) Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage/Feiertage richten sich nach der Ferienordnung der Freudenstädter Schulen.

§ 5 Anmeldung, Aufnahme

(1) Anmeldungen zum Unterricht und zu den angebotenen Kursen sind schriftlich an die Musik- und Kunstschule zu richten. Eine Übermittlung der notwendigen Daten ist auch online möglich (Onlineanmeldung). Bei minderjährigen Teilnehmer*innen ist eine schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich. Die Anmeldung wird erst durch Bestätigung durch die Musik- und Kunstschule rechtswirksam.

(2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres. Eine Aufnahme im laufenden Schuljahr ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musik- und Kunstschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Bei manchen Angeboten der Musik- und Kunstschule ist die Teilnehmerzahl begrenzt. Sollte eine Aufnahme deswegen nicht möglich sein, so wird in diesen Fällen eine Warteliste geführt.

§ 6 Unterrichtsvertrag

(1) Der Vertrag beginnt mit der ersten Unterrichtseinheit und endet mit Ablauf des Schuljahres (Regeldauer). Er verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn keine Abmeldung oder Kündigung erfolgt. Bei zeitlich begrenzten Kursen endet der Kurs automatisch, ohne dass es einer schriftlichen Abmeldung bedarf. (siehe auch § 8 Abmeldung, Kündigung)

(2) Ein Anspruch auf die Zuweisung zu einer bestimmten Lehrkraft besteht nicht. Die Zuweisung der Schüler*innen an die Lehrkräfte erfolgt in Abstimmung mit der Leitung der Musik- und Kunstschule.

(3) Mit der Unterzeichnung des Unterrichtsvertrages durch den*die Schüler*in, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter*innen einerseits und die Leitung der Musik- und Kunstschule andererseits, kommt der verbindliche Vertrag zustande. Durch die Unterschrift erkennt der*die Schüler*in, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter*innen, die Regelungen der Schul- und Entgeltordnung als verbindlich an.

§ 7 Probezeit

(1) Die ersten vier durchgeführten Unterrichtseinheiten gelten als Probezeit. Während der Probezeit haben die Musik- und Kunstschule und der*die Schüler*in jederzeit das Recht, den Unterrichtsvertrag zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Alle bis zum Abmeldezeitpunkt durchgeführten Unterrichtseinheiten sind entgeltspflichtig.

(2) Unterrichtskarten sind von der Probezeit ausgenommen.

§ 8 Abmeldung, Kündigung

(1) Abmeldungen sind zum 31.03. oder 30.09. möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen und muss der Musik- und Kunstschule spätestens zwei Monate vorher zugegangen sein (31.01. bzw. 31.07.). Schulabgängerinnen und Schulabgängern wird eingeräumt, den Unterricht im September vor den Sommerferien vorzuziehen.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen während des Schuljahres ohne Einhaltung der Kündigungsfrist bleibt für beide Vertragspartner unberührt. Ein wichtiger Grund seitens des Schülers liegt z.B. vor,

- wenn der Schüler in einen anderen Wohnort verzieht,
- wenn der Schüler aus ärztlich attestierten Krankheitsgründen nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen,
- bei einem durch die Schule veranlassten dauerhaften Lehrerwechsel.

(3) Die Musik- und Kunstschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit den Schüler*innen bzw. den gesetzlichen Vertreter*innen das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Ein wichtiger Grund seitens der Musik und Kunstschule liegt insbesondere dann vor,

- wenn der Unterricht wiederholt versäumt wird,
- wenn das Verhalten des/der Schüler*in dem Schulzweck zuwider läuft,
- wenn fällige Entgeltzahlungen im Verzug sind,
- wenn ein gravierender Mangel an Übungseifer festgestellt wird.

(4) Alle Kunstkurse und Kurse aus dem musikalischen Kursangebot, sowie Unterrichtskarten enden automatisch, ohne, dass es einer Abmeldung bedarf.

§ 9 Daten, Datenschutz

(1) Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet.

(2) Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung dieser Daten erteilt. Dies gilt auch für Unterricht, Lern-/Unterrichtsbegleitungen etc., bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen (siehe auch Hinweise zur Datenverarbeitung).

§ 10 Zeit und Ort des Unterrichts

(1) Die Festlegung der Unterrichtszeit erfolgt in Absprache mit der Lehrkraft unter Berücksichtigung der Belange der Schüler*innen und der Musik- und Kunstschule.

(2) Der Unterricht als Präsenzunterricht findet in den von der Musik- und Kunstschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musik- und Kunstschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie und Plattformen, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musik- und Kunstschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

(3) Der genaue Unterrichtsort wird dem*der Schüler*in mitgeteilt und kann sich im Verlauf des Schuljahres ändern.

§ 11 Umfang der Unterrichtsleistung

(1) Der Musikunterricht wird schuljährlich zu mindestens 35 Unterrichtseinheiten (UE) je gewähltem Fach erteilt. Dies gilt nicht für 14-tägigen Unterricht und Angebote im Kunstbereich.

(2) Elementarstufe / Grundausbildung

Der Unterricht in der Rhythmisch-Musikalischen Früherziehung (RMFE), der Rhythmisch-Musikalischen Grundausbildung (RMGA) und der Rhythmik wird grundsätzlich als Großgruppenunterricht erteilt. Er findet einmal wöchentlich statt. Die Unterrichtsstunde der Eltern-Kind-Kurse für 2-3-jährige Kinder dauert 30 Minuten, die aller anderen Kurse 45 Minuten.

(3) Instrumental-/Vokalunterricht

Der Instrumental- oder Vokalunterricht findet unter Berücksichtigung der jeweiligen Erfordernisse als Einzel- oder Gruppenunterricht einmal wöchentlich statt. Die Unterrichtseinheit beim Instrumental-/Vokalunterricht dauert 30 Minuten, 45 Minuten.

(4) Ensembles und Ergänzungsfächer haben jeweils eine gesondert geregelte Dauer, die durch die Schulleitung und die jeweilig leitende Lehrkraft festgelegt wird.

(5) Die Veranstaltungen der Musikschule sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung, Bestandteil des Unterrichts, jedoch keine Unterrichtseinheit. Die Teilnahme der Schüler gehört zur Ausbildung.

§ 12 Unterrichtsausfall, Krankheit

(1) Von den Schüler*innen wird die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht erwartet. Verhinderungen sind der Musik- und Kunstschule und der Lehrkraft rechtzeitig (möglichst eine Woche zuvor) mitzuteilen und entbinden nicht von der Entrichtung des Unterrichtsentgeltes.

(2) Fällt Unterricht, für den Entgelt entrichtet wurde, durch Krankheit oder dienstliche Verhinderung der Lehrkraft oder durch Gründe, welche die Musik- und Kunstschule zu vertreten hat, aus und besteht seitens der Musik- und Kunstschule keine Möglichkeit, diese ausgefallenen Stunden nachzuholen oder vertreten zu lassen, so werden die Zahlungen auf schriftlichen Antrag am Ende des Schuljahres

a) für die musikalischen Angebote in 35tel Anteilen zurückerstattet, wenn die Zahl von 35 Jahreswochenstunden unterschritten wurde.

b) für die Kunstkurse in Anteilen zurückerstattet.

(3) Nimmt der*die Schüler*in aus Gründen, die nicht von der Musik- und Kunstschule oder der Lehrkraft zu vertreten sind, nicht am Unterricht teil, wird der Unterricht nicht nachgeholt. Das Unterrichtsentgelt bleibt hiervon unberührt. Es entsteht kein Anspruch auf Entgelterstattung.

(4) Bei ansteckender Krankheit verpflichtet sich der*die Schüler*in, dem Unterricht fern zu bleiben, um Lehrkräfte und andere Schüler*innen nicht zu gefährden. Das Unterrichtsentgelt bleibt hiervon unberührt.

(5) Bei ärztlich attestierter längerer Erkrankung des*der Schüler*in ist eine Aussetzung der Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes ab dem 4. Unterrichtsausfall auf formlosen Antrag möglich. Sofern die Anzahl von 35 Jahreswochenstunden unterschritten wurde, werden die entsprechenden Anteile auf formlosen Antrag hin am Ende des Schuljahres zurückerstattet.

(6) Muss ein Kursangebot wegen mangelnder Teilnehmerzahl oder sonstigen Gründen, die die Musik- und Kunstschule zu vertreten hat, abgesagt werden, so werden bereits entrichtete Entgelte erstattet.

§ 13 Unterrichtsentgelt

(1) Für die Teilnahme am Kurs- und Unterrichtsangebot der Musik- und Kunstschule sind Unterrichtsentgelte gemäß der Entgeltordnung zu entrichten. Die Entgeltordnung ist Teil des Unterrichtsvertrages und als Anlage beigefügt.

(2) Für die Ensemble- und Ergänzungsfächer wird kein Entgelt erhoben, sofern der/die Teilnehmer*in Schüler*in der Musik und Kunstschule im Unterricht der Unter-, Mittel- oder Oberstufe ist.

(3) Die Musik- und Kunstschule ist berechtigt, die Entgelte pro Schuljahr um 3 % v.H. zu erhöhen. Sollte eine Entgelterhöhung erfolgen, die über diese 3 % v.H. hinausgeht, hat der*die Schüler*in für diesen Fall ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Schuljahres, das binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Entgelterhöhung ausgeübt werden muss.

§ 14 Lernmittel

(1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten, Materialien und ähnliches) sind in der Regel von den Eltern bzw. den Schüler*innen in Absprache mit der Lehrkraft selbst anzuschaffen.

(2) Sollten Lernmittel von der Musik- und Kunstschule zur Verfügung gestellt werden, so sind diese pfleglich zu behandeln und bei Abmeldung vom Unterricht oder Ende eines Kurses an die Musik- und Kunstschule zurückzugeben.

(3) In Ausnahmefällen kann die Musik- und Kunstschule Instrumente an Schüler*innen verleihen. Hierfür ist ein gesonderter Leihvertrag zu schließen.

(4) Material- und Brennkosten in speziellen Kunstkursen werden zum Ende des Kurses per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 15 Öffentliches Auftreten

(1) Das öffentliche Auftreten von Schüler*innen der Musik- und Kunstschule als Repräsentanten der Schule bedarf der Absprache mit den Fachlehrern und der Genehmigung durch die Schulleitung.

§ 16 Aufsicht

(1) Eine Aufsicht der Musik- und Kunstschule besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 17 Gesundheitsbestimmungen

(1) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für öffentliche Schulen anzuwenden.

§ 18 Bild und Tonaufzeichnungen

(1) Die Musik- und Kunstschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen, einschließlich Bilder von Kunstwerken, herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung erfolgt nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

(2) Dieser Regelung in (1) kann formlos widersprochen werden.

§ 19 Regelungen der Schulordnung

(1) Der Vorstand behält sich im Einvernehmen mit der Schulleitung eine Änderung der Schulordnung, der Entgeltordnung und der inhaltlichen Bestimmungen des Unterrichtsvertrages vor.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Schulordnung tritt auf Beschluss des Vorstandes der Musik- und Kunstschule Region Freudenstadt e.V. am 01.01.2022 in Kraft. Alle früheren Schulordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.